

: Hilfen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Hilfen für Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

Zudem können auch Vereine unter bestimmten Bedingungen die Soforthilfe in Anspruch nehmen. Voraussetzung für einen Antrag ist, dass der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

In der Regel ist zum Beispiel das Betreiben eines Seminarhauses zu Teilen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet. Der Verein kann also zum Beispiel einen Antrag stellen, wenn das Seminarhaus in einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass geraten ist.

Auch der Zweckbetrieb eines Vereins kann förderfähig sein, soweit sich der Verein mit diesem Zweckbetrieb dauerhaft am Markt als Unternehmen betätigt.